VERORDNUNG (EG) Nr. 2909/95 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1995

zur Lieferung von Weichweizenmehl für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1975/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls, entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von 14 000 Tonnen Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung über die in Anhang I beschriebene Lieferung von 14 000 Netto-Tonnen Weichweizenmehl eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt :

a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord eines Seeschiffs, verstaut.

   Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der Beschreibung in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten Tagen an für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen zur Verschiffung bereitgestellt werden.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05 oder 10/08,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 8. Januar 1996 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten die Angebote vom 8. Januar 1996 nicht angenommen werden, läuft eine zweite Frist für die Abgabe von Angeboten am 18. Januar 1996 um 12 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot des Bieters enthält die Menge Weichweizen die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt.

Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Ein zusätzliches Angebot kann für ein frei Waggon geliefertes Erzeugnis eingereicht werden. Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Bahnhofs muß mindestens 1 000 Tonnen/Tag betragen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Sicherheit wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

(2) Die Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Zu lieferndes Erzeugnis :**

   Weichweizenmehl.

2. **Merkmale und Qualität der Ware** (1) :

   ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 1 a)), ausgenommen der Aschegehalt, der höchstens 0,90 Gewichtshundertteile bezogen auf die Trockensubstanz betragen darf.

3. **Gesamtmenge :**

   14 000 Tonnen (Nettogewicht).

4. **Beschreibung der Partien :**

   3 Partien. Jede Partie ist an einen einzigen Hafen (oder Bahnhof) zu liefern.

   Partie Nr. 1 : 7 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

   — 3 500 Tonnen ab dem 12. 2. 1996,
   — 3 500 Tonnen ab dem 16. 2. 1996.

   Partie Nr. 2 : 3 500 Tonnen ab dem 8. 2. 1996.

   Partie Nr. 3 : 3 500 Tonnen ab dem 8. 2. 1996.

5. **Aufmachung** (2) :

   Die drei Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg.

   ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c)). Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags" aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen zu 21 Säcken, vorzugsweise überkreuz (1 + 2 und 2 + 1) gepackt zu 50 kg je „Big Bag".

   Die „Big Bags" werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt.

6. **Kennzeichnung :**

   Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und Europaflagge) muß den Bestimmungen im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 3) entsprechen.

7. **Lieferstufe :**

   fob verstaut (fob stowed) oder frei Waggon verstaut (fow).

---

(1) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodium 131 anzugeben.

(2) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
Partie Nr. 1	
Reindl A-7131 Halbrurn	1 655,200
Stricker A-7032 Wiesen-Sigleß	636,540
Oder A-4023 Linz	41,517
RWA A-4030 Linz-Wegscheid	5 221,000
Garant A-4082 Aschach/Donau	1 531,604
Bauchinger A-4910 Ried i. Innkreis	449,450
Agrarspeicher A-4651 Stadl-Paura	104,636
Forstner A-4502 St. Marien	761,459
Unser Lgh A-9020 Klagenfurt	2 841,000
Partie Nr. 2	
Unser Lgh A-9020 Klagenfurt	1 390,370
Gsellmann A-8322 Fladnitz	4 975,730
RLH A-3464 Hausleiten	101,000
Partie Nr. 3	
Minnuich A-3462 Hippersdorf	1 557,600
RLH A-3483 Feuersbrunn	2 510,020
RWA Silo I A-1110 Albern Hafen	1 037,780
Mayer A-3100 St. Pölten	1 157,009
Zwetzbacher A-3100 St. Pölten	515,000

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die Interventionsstellen mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle :

ÖSTERREICH

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Telefon : (43 1) 331 51 233,
Telefax : (43 1) 331 51 298.

ANHANG III

Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen

Interventionsstelle : .....

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung : (EG) Nr. .....

Zuschlag : .....

Erzeugnis : .....

Partie Nr. : .....

Kennummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete, ...,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von .....

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Anzahl	der Säcke :	
	der „Big Bags" :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Transporteurs

.....